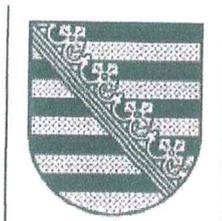




Ausfertigung



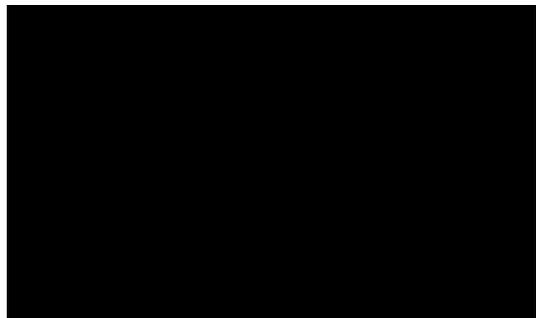
Amtsgericht Zwickau

Zivilgericht

Aktenzeichen: 22 C 1255/15

Verkündet am: 13.01.2016

[REDACTED]
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES !

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:



gegen

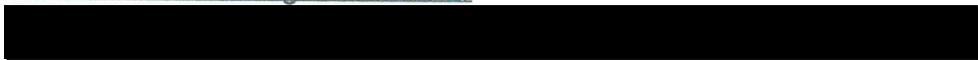


- Beklagte -



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:



wegen offener Mietwagenkosten aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Zwickau durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2015 am 13.01.2016

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 159,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 23.12.2014 zu zahlen.

2.

Die Beklagten werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 17.08.2015 zu zahlen.

3.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 159,47 €

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 159,47 EUR festgesetzt.

Tatbestand

(weggelassen gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weitestgehend begründet.

I.

Die Beklagten haften dem Kläger aus abgetretenem Recht auf Ersatz der aufgrund des Unfalls vom 29.10.2014 entstandenen weiteren Mietwagenkosten aus §§ 249 ff., 398 BGB, 7 StVG, bezüglich der Beklagten zu 2) i.V.m. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG.

Rechtsanwaltskosten und Zinsen ergeben sich aus Verzug gemäß §§ 286, 288, 291 BGB.

1.

Unstreitig haften die Beklagte zu 1) als Fahrerin und die Beklagte zu 2) als Pflichthaftpflichtversichererin des schädigenden Fahrzeugs für alle Kosten, die dem Kläger aufgrund des Verkehrsunfalls vom 29.10.2014 entstanden sind. Ihre 100%ige Einstandspflicht haben die Beklagten eingeräumt. Bezüglich der Hauptsacheforderung gibt es nur wegen restlicher Mietwagenkosten Einwände, die übrigen Kosten für Fahrzeugschäden etc. wurden bereits gezahlt.

2.

Die Beklagten müssen jedoch auch die restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 159,47 € an den Kläger erstatten.

a)

Ausweislich der Abtrittserklärung, Anlage K1, hat sich der Kläger als Inhaber der Firma [REDACTED], in der das am 29.10.2014 beschädigte Fahrzeug des Geschädigten [REDACTED] repariert wurde, Ansprüche aus dem Verkehrsunfall gegen die Beklagten bezüglich der Reparaturkosten und der Mietwagenkosten abtreten lassen. Zweifel an der Wirksamkeit dieser

Abtretungserklärung gibt es nicht. Die Beklagte zu 2) hat auch bereits vorgerichtlich den für streitigen Teil der Unfallschäden an den Kläger geleistet.

b)

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt ein wirksamer Mietvertrag zwischen dem Kläger und dem Geschädigten vor. Der schriftliche Mietvertrag wurde von dem Kläger als Anlage K 9 vorgelegt. Er enthält sowohl Regelungen über die Fahrzeugmiete als auch über eine Haftungsreduzierung nach Art einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 500,00 €. Bezüglich des Preises hat der Geschädigte bestätigt, dass er in die gültige Preisliste Einsicht nehmen konnte und sie Gegenstand des Mietvertrags wurde. Dem Gericht liegt sie bisher nicht vor, dies ist jedoch auch angesichts des Sachverhalts nicht erforderlich.

c)

Nach dem klägerischen Vortrag wurde dem Geschädigten für die Dauer der Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs vom 10.11. bis 13.11.2014 ein Mietwagen zur Verfügung gestellt, und zwar ein klassengleiches Fahrzeug, nämlich ein , Mietwagenklasse 7. Für diese Zurverfügungstellung hat der Kläger dem Zedenten für drei Tage 518,85 € in Rechnung gestellt.

Nach Auffassung des Gerichts ist daher der Kläger als Zessionar berechtigt, die restlichen Mietwagenkosten aufgrund der Abtretung und des Mietvertrags geltend zu machen.

d)

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihm für die Dauer des Gebrauchsentzugs seines Kraftfahrzeugs ein Schadensersatz zu zahlen ist. Selbst wenn er für die Dauer der Reparatur kein Ersatzfahrzeug anmietet, steht ihm grundsätzlich eine Nutzungsausfallentschädigung zu (vgl. Palandt-Grüneberg, Kommentar zum BGB, 72. Auflage 2013, § 249, RdZiffn. 40/41). Wenn er für die Dauer der Reparatur einen Mietwagen anmietet, so sind ihm auch die notwendigen Kosten hierfür zu ersetzen. Das Bestreiten der Beklagten, dass der Kläger Fahrbedarf hatte, ist offensichtlich wider besseren Wissens erfolgt, denn vorgerichtlich hat die Beklagte zu 2) den grundsätzlichen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten zuerkannt, indem sie einen Teil der geltend gemachten Kosten bezahlte. Nachdem der Kläger durch Vorlage des Schreibens des Geschädigten vom 03.12.2015, Anlage K 16, substantiiert vorgetragen hat, dass der Geschädigte auf das Mietfahrzeug angewiesen war und die Beklagten außer unsubstantiiertem Bestreiten, dass der

Der Kläger Fahrbedarf hatte, keine weiteren Einwände vorgebracht haben, kann es keinen Zweifel daran geben, dass dem Zedenten ein Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten zustand, den er an den Kläger abgetreten hat. Über die grundsätzliche Berechtigung der Mietwagenkosten besteht nach Auffassung des Gerichts keinerlei Zweifel.

3.

Auch bezüglich der Höhe ist die klägerische Forderung berechtigt.

a)

Grundsätzlich kann ein Geschädigter vom Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, also auf dem örtlich relevanten Markt von mehreren erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs grundsätzlich den günstigeren zu wählen. Das heißt, wenn ein Mietwagenangebot so hoch ist, dass der Geschädigte nur wegen der Höhe des Preises bereits Verdacht schöpfen muss, dass der Preis überhöht ist, ist er gehalten, ein Mietwagenangebot aus wirtschaftlichen Erwägungen abzulehnen. Allerdings muss er nur dann wegen der Höhe des Preises Verdacht schöpfen, wenn der Preis 50 % oder mehr über dem Tarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel liegt (vgl. OLG Dresden, ständige Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 26.03.2014, Az: 7 U 1110/13, recherchiert über juris). Im vorliegenden Fall ergibt sich der Preis nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2014 für den Postleitzahlenbereich [REDACTED], Fahrzeugklasse 7-Bus, inklusiver Vollkaskoversicherung für 3 Tage von 514,00 €, sowohl nach den Modustarif als auch nach dem Mediantarif. Der 1,5fache Schwackewert, bei dem der Geschädigte hätte stutzig werden müssen, dass der Preis zu hoch ist, beträgt daher 771,00 €. Rechnet man aus der Anlage K 3 die 10%ige eingesparte Eigenbetriebskostenpauschale heraus, ergibt sich ein Preis für die Anmietung des Busses für 3 Tage inklusive Vollkaskoversicherung und Mehrwertsteuer von 576,51 €. Dieser Betrag liegt noch innerhalb der 150 %-Spanne, so dass der Geschädigte auch unter Berücksichtigung der bereits abgezogenen ersparten Eigenbetriebskosten nicht auf die Idee kommen musste, dass der ihm angebotene Mietwagen zu teuer sei.

Das Gericht wendet in der Regel die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage an, wenn relativ kurze Zeit zwischen Unfall und Mietwagenanmietung liegt. Falls längere Zeit dazwischen liegt,

wendet das Gericht auch den Fraunhofer-Mietpreisspiegel an. Dieser ist im vorliegenden Fall jedoch unanwendbar, da er eine entsprechende Liste für Busse nicht aufweist. Der Fraunhofer Mietpreisspiegel ist also im vorliegenden Fall schon allein deswegen ungeeignet als Vergleichsgrundlage, weil er gar Vergleichsangebote für Busanmietungen enthält.

Soweit die Beklagten geltend machen, dass es bei den Firmen [REDACTED] oder [REDACTED] günstigere Fahrzeuge anzumieten gegeben hätte, so sind diese Angebote für andere Zeiträume eingeholt worden; auch sind diese Angebote deshalb nicht vergleichbar, weil sie für den Fall eingeholt wurden, dass der Mieter von vornherein aussagen kann, für wie lange er das Fahrzeug benötigt. Im übrigen sind die Einwände der Beklagten keinesfalls geeignet, die Eigenschaft der Schwackeliste als geeignete Schätzgrundlage anzuzweifeln, da allein die Tatsache, dass es günstigere Mietfahrzeuge gibt als in der Schwackeliste als Mediantarif ausgewiesen, noch nicht bedeutet, dass die Schwackeliste ungeeignet ist, denn diese ermittelt ja den Mittelwert aus niedrigen und hohen Angeboten, so dass es natürlich der Fall ist, dass es auch niedrigere Mietwagenangebote gibt als der Mittelwert der Schwackeliste sie ausweist.

Die Geeignetheit der Schwackeliste als Schätzgrundlage ist also durch die Argumentation der Beklagten in keinem Punkt zweifelhaft.

Auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens, wie von Beklagtenseite beantragt, konnte verzichtet werden, da es eine geeignete Schätzgrundlage gibt. Dass das vorgelegte Gutachten eines Sachverständigen für das Stadtgebiet Leipzig für den vorliegenden Fall geeignet ist, ist nicht richtig. Dass das Stadtgebiet Leipzig mit dem Einzugsgebiet Zwickau vergleichbar ist, können die Beklagten nicht allen Ernstes behaupten. Die Stadt Leipzig mit ca. 500.000 Einwohnern ist nicht vergleichbar mit der Stadt Zwickau mit weniger als 100.000 Einwohnern sowie den anliegenden zum Teil ländlichen Gebieten.

Im Ergebnis steht fest, dass der Geschädigte anhand des von Klägerseite in Rechnung gestellten Mietwagenpreises nicht Verdacht schöpfen musste, dass der Tarif zu teuer wäre.

b)

Da der Geschädigte klassengleich angemietet hat, muss sich der Kläger eine Eigensparnis anrechnen lassen, die in Höhe von 10 % angesetzt wird (vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 18.07.2012, Az: 7 U 269/12, Rdz. 31/32, recherchiert über juris). Der Kläger hat in seiner Rechnung diesen Abzug bereits berücksichtigt und 10 % für die Mietwagenkosten inklusive Vollkaskoversicherung reduziert, so dass der Betrag von 518,85 € brutto der richtige Betrag

at, der ersetzt werden muss.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht etwa ein Abzug bezüglich der Mietwagenklasse deshalb zu machen, weil das Fahrzeug des Klägers 10 Jahre oder älter war. Ein solcher Abzug ist lediglich bei Nutzungsentschädigungsfällen, nicht aber bei Mietwagen vorzunehmen (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 18.07.2012, Az: 7 U 269/12, recherchiert über juris). Es ist dem Geschädigten in der Regel schlichtweg nicht möglich, einen 10 Jahre alten Mietwagen als Ersatzfahrzeug anzumieten; die Angebote der Autovermieter beziehen sich fast ausschließlich auf neue Autos.

Unschädlich ist auch, dass in der Rechnung des Klägers vom 14.11.2014 die Vollkaskokosten gesondert ausgewiesen sind. Dass die Schwackeliste die Mietwagenkosten bereits im Listenbetrag integriert hat, hindert nicht die getrennte Ausweisung. Da die Schwackeliste nur als Schätzgrundlage dient, ist es gleichgültig, ob in der mit der Schätzgrundlage zu vergleichenden Rechnung die Vollkaskokosten separat ausgewiesen sind. Entscheidend ist nur, ob die Gesamtrechnung die in der Schwackeliste vorgegebenen Werte um 50 % überschreitet oder nicht.

4.

Da die Beklagte zu 2) von den angefallenden Mietwagenkosten in Höhe von 518,85 € nur 349,38 € zahlte, hat sie die restlichen 159,47 € noch an den Kläger zu erstatten.

5.

Die Zinsen ergeben sich aus Verzug.

Nachdem die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 27.11.2014 nur Mietwagenkosten in Höhe 349,38 € als erstattungsfähig ansah und im übrigen ernsthaft weitere Zahlungen verweigerte, geriet sie spätestens am 29.11.2014 in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB), so dass der Verzugszeitpunkt 23.12.2014 nicht zu beanstanden ist. Dass der Kläger der Beklagten zu 2) noch eine Nachfrist setzte bis zum 05.01.2015, ist insoweit unschädlich, als der Verzugseintritt bereits zuvor erfolgte. Die Frist war offenbar zur Vermeidung eines Rechtsstreites gesetzt worden.

6.

Auch die Rechtsanwaltskosten sind aus Verzug zu erstatten. Nachdem die Beklagte zu 2) mit

Schreiben vom 05.01.2015 noch einmal bestätigte, dass sie weitere Mietwagenkosten nicht zahlen würde, durfte der Kläger zur Verfolgung seiner berechtigten Forderung sich eines Prozessbevollmächtigten bedienen, was er getan hat. Dieser hat mit Schreiben vom 30.01.2015 noch einmal außergerichtlich die Mietwagenkosten angemahnt. Die Rechtsverfolgungskosten sind im Rahmen des Verzugs als Verzugsschaden erstattungsfähig.

7.

Die Rechtsanwaltskosten sind gemäß §§ 291, 288 BGB ab Rechtshängigkeit zu verzinsen. Entgegen der Auffassung des Klägers tritt die Verzinsung nicht bereits am 14.02.2015 ein, da die einseitige Fristsetzung des Klägersvertreters vom 30.01.2015 zum 13.02.2015 zwar zur Fälligkeit des Betrags, nicht aber zum Verzug führt. Für die vor Rechtshängigkeit liegende Zinsforderung war die Klage abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Zwickau, Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Zwickau, Platz der Deutschen Einheit 1, 08056 Zwickau

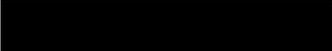
einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.


Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Zwickau, 18.01.2016


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

